

# **Beurlaubung aus familiären Gründen - Elternzeit - Elterngeldantrag - Mutterschaftsgeld (NRW)**

**Beitrag von „Susannea“ vom 18. Februar 2013 17:00**

## Zitat von try

Das Schulamt meint, ich könne erst zum Ende der Beurlaubung einen Antrag auf Elternzeit stellen.

Aber genaueres müsste ich beim LBV erfragen - da kam ich bislang jedoch nicht durch.  
Die Aussage kann aber doch nicht richtig sein.

Für meine Pensionsansprüche macht es doch sicherlich einen Unterschied, ob ich eine Auszeit habe, die Muttschutz bzw. Elternzeit heißt oder eben Beurlaubung aus familiären Gründen.

Weiß jemand von euch da mehr?

Doch die Aussage ist richtig, denn du bist ja bereits beurlaubt, warum also noch mal? Du nimmst ja für ein weiteres Kind auch erst nach dem Ablauf der ersten Elternzeit neue Elternzeit! Ob die Beurlaubung evtl. vorher abgebrochen werden kann und ob das von der Pension her Unterschiede macht kann dir wohl wirklich nur das LBV erklären.

## Zitat von try

Was wäre mit dem Elterngeld, wenn ich offiziell in einer Beurlaubung verbliebe und nicht in einer Elternzeit? Könnte ich das trotzdem von Geburt an beantragen?

Wie ist das mit dem Äquivalent zum Mutterschaftsgeld gesetzlich Versicherter? Stehen mir dann überhaupt die 13 Euro pro Tag während des Mutterschutzes zu?

Ja, natürlich kannst du auch ohne Elternzeit Elterngeld beziehen, wenn du weniger als 75% arbeitest. Ob ab der Geburt hängt davon ab was dein Bundesland eben zu den 13 Euro sagt ob es die gibt oder nicht. Gibt es die nicht kannst du ab Geburt Elterngeld beziehen!